

# alumniOST

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «alumniOST» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die aktuellen und ehemaligen Studierenden aller Studienrichtungen, sowie Mitarbeitende und Dozierende der OST – Ostschweizer Fachhochschule [nachfolgend OST genannt] sowie der früheren Hochschulen Fachhochschule St.Gallen (FHS), Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs NTB und HSR Hochschule für Technik Rapperswil [nachfolgend Vorgänger-Fachhochschulen], vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in Rapperswil und ist vollwertiges Mitglied des Dachverbandes FH SCHWEIZ.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Verbundenheit unter den aktuellen und ehemaligen Studierenden sowie Mitgliedern zu stärken und den allseitigen Austausch untereinander zu fördern. Mittels geeigneter Instrumente und verschiedenen Möglichkeiten bietet der Verein eine Plattform zur Vernetzung, fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch und vertritt berufsstandpolitische Interessen. Ferner bezweckt der Verein das Ansehen der OST insbesondere in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen zu stärken.

Er erfüllt seinen Zweck in folgender Weise:

- 1) Der Verein stärkt die Verbundenheit unter den Absolventinnen und Absolventen sowie ihre Verbundenheit zur OST, zur Studierendenschaft, zu Mitarbeitenden und zu anderen der OST nahestehenden Personen.
- 2) Der Verein fördert den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern sowie den Aufbau und die Pflege des fach- und standortübergreifenden Netzwerks.
- 3) Der Verein setzt sich für das duale Ausbildungssystem sowie insbesondere für das Ansehen der fachhochschulischen Aus- und Weiterbildung in der Berufswelt ein. Insbesondere unterstützt der Verein die OST in ihrer Entwicklung zu einer praxis- und transferorientierten Hochschule.
- 4) Der Verein führt eigene Veranstaltungen für die Mitglieder durch, kann aber auch im Auftrag der OST Veranstaltungen planen, organisieren und durchführen, die dem Vereinszweck dienen.
- 5) Der Verein informiert die Mitglieder regelmäßig über Aktivitäten des Vereins und Entwicklungen der OST.
- 6) Der Verein motiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft Goodwill für Forschung und Lehre an der OST zu schaffen. Er sucht Mäzeninnen und Mäzene sowie Sponsoringpartner und pflegt die Beziehung zu ihnen. Im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks kann er geeignete Partnerschaften eingehen.
- 7) Der Verein lässt seine Interessen in bildungspolitischen Fragen auf nationaler Ebene durch den Dachverband FH SCHWEIZ sowie durch weitere Organisationen der Arbeitswelt, deren Mitglied er werden kann, vertreten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1) Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-/Masterstudiengängen bzw. den äquivalenten altrechtlichen Studiengängen der OST und deren Vorgänger-Fachhochschulen;

- 2) Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungsstudiengängen der OST bzw. deren Vorgänger-Fachhochschulen;
- 3) ehemalige Dozierende und Mitglieder des Lehrkörpers der OST oder deren Vorgänger-Fachhochschulen;
- 4) Mitarbeitende, Dozierende und Lehrbeauftragte mit einer Anstellung an der OST;
- 5) gegenwärtige Studierende der OST;
- 6) der OST nahestehende Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1-5 nicht erfüllen;
- 7) Personen und Institutionen, deren die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt eine Vollmitgliedschaft, eine Mitarbeitendenmitgliedschaft, eine Studierendenmitgliedschaft, eine Ehrenmitgliedschaft, sowie eine «Plus»-Mitgliedschaft.

Folgende Mitgliedschaften sind Vollmitgliedschaften, die an Generalversammlungen stimm- und wahlberechtigt sind:

- Absolventinnen und Absolventen gemäss Art. 3 Ziff. 1 und 2,
- ehemalige Dozierende und Mitglieder des Lehrkörpers gemäss Art. 3 Ziff. 3
- der OST nahestehende Mitglieder gemäss Art. 3 Ziffer 6
- Ehrenmitglieder gemäss Art. 3 Ziff. 7.

Die Mitgliedschaften der Studierenden gemäss Art. 3 Ziffer 5 (Studierendenmitgliedschaft) und der Mitarbeitenden gemäss Art. 3 Ziffer 4 (Mitarbeitendenmitgliedschaft) haben kein Stimm- und Wahlrecht an Generalversammlungen.

Mitglieder oder Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Art. 3 Ziffer 7; Ehrenmitgliedschaft).

Die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden der OST erlischt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und kann, sofern vom Mitglied gewünscht, in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden, sofern sie die Voraussetzungen für eine andere Kategorie nicht erfüllen.

Studierende erhalten nach ihrem Abschluss automatisch eine Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Ziffer 1 angeboten.

Bei der «Plus»-Mitgliedschaft müssen die normalen Bedingungen einer Mitgliederkategorie erfüllt sein, sie erhalten jedoch zusätzliche Leistungen, die vom Vorstand festgelegt werden. Der Antrag auf eine «Plus»-Mitgliedschaft erfolgt durch das Mitglied und wird vom Vorstand bewilligt.

Alle Mitgliederkategorien profitieren von allen Vorteilen, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann, und können an sämtlichen Vereinsnähen teilnehmen.

#### **Art. 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

#### **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Mitglieder mit einer Studierendenmitgliedschaft oder Mitarbeitendenmitgliedschaft, Lehrbeauftragte und Dozierende der OST sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand kann für Auslandmitglieder einen Rabatt und für «Plus»-Mitglieder einen Zuschlag für die Mitgliederbeiträge festlegen.

Die Generalversammlung kann eine lebenslange Mitgliedschaft zu einem auf Antrag des Vorstandes definierten Preis anbieten.

#### **Art. 7 Aufnahme neuer Mitglieder**

Der Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle ist befugt, in klaren Fällen über die Aufnahme zu befinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Ehrenmitglieder. Über Ablehnungen entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 8 Austritt aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss (Art. 9) oder Tod. Ein Mitglied kann jederzeit kündigen, der Mitgliederbeitrag für das angefangene Vereinsjahr bleibt jedoch vollumfänglich geschuldet und wird nicht zurückvergütet. Der Austritt muss schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.

#### **Art. 9 Ausschluss aus dem Verein**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn:

- 1) das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet;  
oder
- 2) wichtige Gründe vorliegen.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss des Vorstands Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins Einsprache einlegen. Die Einsprache ist im Vorstand innert dreier Monate zu behandeln und von ihm endgültig zu entscheiden.

#### **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres, wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliederbeitrag nach Ablauf einer von der Geschäftsstelle festgelegten Mahnfrist nicht entrichtet.

#### **Art. 11 Stellung ehemaliger Mitglieder**

Mitglieder, die ausgetreten sind, ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft gelöscht wurde, haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) Rechnungsrevisoren, soweit gesetzlich keine Revisionsstelle erforderlich ist.

#### **A. Die Generalversammlung**

##### **Art. 13 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 1) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstands;

- 2) Wahl des Vorstands, des Vorstandspräsidiums und der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle;
- 3) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und ggf. des Revisionsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;
- 4) Festlegung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags
- 5) Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern;
- 6) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- 7) Auflösung und Liquidation des Vereins;
- 8) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände.

#### **Art. 14 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn 100 Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mittels Brief oder in elektronischer Form. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung Anträge zuhanden der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einreichen.

#### **Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied mit einer Vollmitgliedschaft, «Plus»-Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft, mit Ausnahme der Mitarbeitenden gemäss Art. 3 Ziffer 4 und der Studierenden gemäss Art. 3 Ziffer 5, hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### **Art. 16 Delegation**

Der Vorstand ist befugt, Einzelheiten zur Vereinsversammlung in einem Reglement festzulegen.

### **B. Der Vorstand**

#### **Art. 17 Zuständigkeit**

Dem Vorstand obliegen alle Tätigkeiten zur Förderung der Ziele des Vereins, sofern nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist, insbesondere:

- 1) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 2) Erlass der Strategie und Arbeitsschwerpunkte;
- 3) Verwendung der Mittel des Vereins;
- 4) Erlass von Jahresbericht, Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- 5) Organisation, Durchführung und Protokollierung der Generalversammlung;
- 6) Erlass eines Reglements, das Einzelheiten der Mitgliedschaft, der Generalversammlung, des Vorstands, einer Geschäftsstelle, der Alumni Organisationstruktur, der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle sowie die weiteren in der Kompetenz des Vorstands liegenden Angelegenheiten regeln kann;
- 7) Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge;
- 8) Er ernennt Ehrenmitglieder gemäss Art. 3 Ziff. 7;
- 9) Vertretung der Interessen in der FH SCHWEIZ oder ähnlichen Organisationen;
- 10) Öffentlichkeitsarbeit und politisches Lobbying;

- 11) Er prüft Anregungen über die Förderung der OST und leitet sie mit einer Stellungnahme an die Organe der OST weiter;
- 12) Er definiert und delegiert die Aufgaben einer Geschäftsstelle an die OST und regelt deren Tätigkeit und Entschädigung in Absprache mit der OST; weiter hat er die Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle

#### **Art. 18 Mitglieder**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und maximal 15 weiteren Mitgliedern. Das Präsidium kann auch mit zwei Personen besetzt werden. Jedes Departement soll möglichst durch mindestens einen Vorstand vertreten sein. Die Fachhochschule selbst, d.h. die OST hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die Rektorin oder der Rektor der OST, die oder der Delegierte für Weiterbildung sowie die Präsidentin oder der Präsident der Studierendenschaften werden zu den Sitzungen ad hoc eingeladen.

#### **Art. 19 Organisation und Konstituierung**

Der Vorstand sowie das Vorstandspräsidium werden von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Der Verein wird gegen aussen durch die Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder rechtskräftig vertreten.

Der Vertreter der OST verfügt über eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium. Können sich bei einem Co-Präsidium die beiden Präsidenten nicht auf einen Stichentscheid einigen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **Art. 20 Delegation**

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, welche an der OST angesiedelt ist und welche durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit und verantwortet die operative Ausführung der Projekte und Aktivitäten.

Der Vorstand kann weitere Aufgaben an ad hoc-Ausschüsse oder an externe Organisationen delegieren.

#### **Art. 22 Beirat**

Der Vorstand kann Beiräte wählen, die den Verein, den Vorstand oder die Substrukturen (Clubs) fachkompetent bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleiten und unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten, die massgebliche berufliche Erfahrung auf den Fachgebieten vorweisen.

#### **Art. 23 Datenfluss**

Der Verein kann Daten an Dritte, insb. an die OST sowie FH SCHWEIZ übergeben. Dateninhalt und Zweck der Übergabe unterliegen entweder der Erfüllung von nötigen organisatorischen Vorgaben (z.B. Administration Mitgliedschaften, Adressbereinigungen und/oder Durchführung von Veranstaltungen oder Versammlungen) oder dienen anderen Zwecken, die im Sinne des Mitglieds sind. Eine Übergabe an Dritte ausserhalb der OST oder FH SCHWEIZ zu reinen Marketingzwecken ist nicht möglich.

### **C. Rechnungsrevisoren bzw. Revisionsstelle**

#### **Art. 24 Organisation und Aufgaben**

Sofern gesetzlich erforderlich, wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle jeweils für drei Jahre. In allen anderen Fällen wählt die Generalversammlung mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### **IV. Finanzen**

##### **Art. 25** Finanzierung

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen;
- 2) Vereinsvermögen;
- 3) Zuwendungen aller Art; und
- 4) Erträgen aus Anlässen.

##### **Art. 26** Fonds

Für die Finanzierung besonderer Anlässe, Auszeichnungen, Werke und dergleichen können Fonds gebildet werden, über welche der Vorstand verfügt.

##### **Art. 27** Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

##### **Art. 28** Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und schliesst erstmals per 31. Dezember 2022.

#### **V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

##### **Art. 29** Statutenrevision

Die Änderung der Statuten kann von der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmen der abgegebenen Stimmberechtigten gefasst werden (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt).

##### **Art. 30** Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist auf eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

#### **VI. Schlussbestimmung**

##### **Art. 31** Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4.10.2021 genehmigt

Rapperswil, 4.10.2021